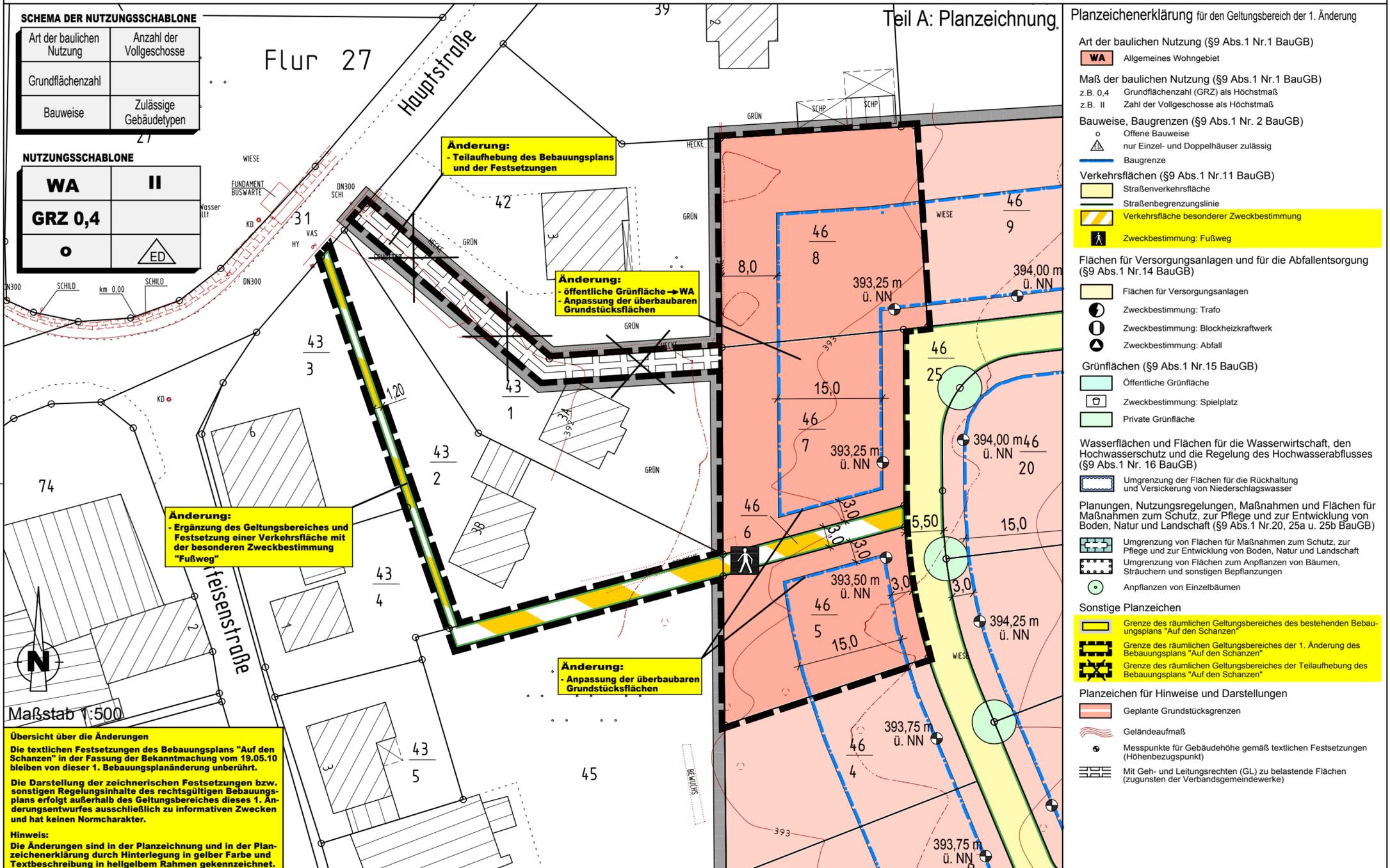


# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Merzkirchen Teilgebiet "Auf den Schanzen"

## 1. Änderung und Teilaufhebung (vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB)



**SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Zulässige Gebäudetypen
Bauweise	

**NUTZUNGSSCHABLONE**

<b>WA</b>	<b>II</b>
<b>GRZ 0,4</b>	<b>ED</b>

**Übersicht über die Änderungen**  
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Auf den Schanzen" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.10 bleiben von dieser 1. Bebauungsplanänderung unberührt.  
Die Darstellung der zeichnerischen Festsetzungen bzw. sonstigen Regelungsinhalte des rechtsgültigen Bebauungsplans erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches dieses 1. Änderungsentwurfes ausschließlich zu informativen Zwecken und hat keinen Normcharakter.  
**Hinweis:**  
Die Änderungen sind in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung durch Hinterlegung in gelber Farbe und Textbeschreibung in hellgelbem Rahmen gekennzeichnet.

- Planzeichenerklärung für den Geltungsbereich der 1. Änderung**
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**  
WA Allgemeines Wohngebiet
  - Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**  
z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß  
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)**  
Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze
  - Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: Fußweg
  - Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)**  
Flächen für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung: Trafo  
Zweckbestimmung: Blockheizkraftwerk  
Zweckbestimmung: Abfall
  - Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)**  
Öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung: Spielplatz  
Private Grünfläche
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)**  
Umgrenzung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)**  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Anpflanzen von Einzelbäumen
  - Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans "Auf den Schanzen"  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans "Auf den Schanzen"  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Auf den Schanzen"
  - Planzeichen für Hinweise und Darstellungen**  
Geplante Grundstücksgrenzen  
Geländeaufmaß  
Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)  
Mit Geh- und Leitungsrechten (GL) zu belastende Flächen (zugunsten der Verbandsgemeindewerke)

- Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2555).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466/479).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 59), sowie die Anlage zur PlanZV 90.
  - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).
  - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch §142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
  - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728).
  - Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2010 (GVBl. S. 299).
  - Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LSrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280).

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planungsunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.  
  
s. Schreiben Vermessungs- und Katasteramt Trier 04.03.2011, Zeichen 26 511

Der Gemeinderat Merzkirchen hat am 15.12.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 02.03.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister

Dieser Entwurf der Bebauungsplanänderung hat mit der Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.03.2011 bis 11.04.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.03.2011 mit dem Hinweis ortsbüchlich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.03.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 11.04.2011 gegeben.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 21.06.2011 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Merzkirchen hat am 21.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. §10 BauGB als Satzung  
  
BESCHLOSSEN  
  
Die Begründung wurde gebilligt.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG  
  
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom 21.06.2011 der Bebauungsplanänderung nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ..... gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht.  
  
Mit dieser Bekanntmachung erlangte der Bebauungsplan (1. Änderung) Rechtsverbindlichkeit.  
  
Merzkirchen, den  
Der Ortsbürgermeister